

Fortschreibung der Rahmenkonzeption des Pflegekinderdienstes im Landratsamt des Saale- Orla-Kreises

- Fachdienst Jugend und Familie/ Jugendamt -



Inhalt

| | |
|---|----------|
| Präambel | 3 |
| 1. Anwendungsbereich | 4 |
| 1.1 Gesetzliche Grundlagen..... | 4 |
| 1.2 Definition der verwendeten Begriffe..... | 6 |
| 1.3 Formen der Vollzeitpflege..... | 7 |
| 1.3.1 Bereitschaftspflege | 8 |
| 1.3.2 Kurzzeitpflege | 8 |
| 1.3.3 zeitlich befristete Vollzeitpflege..... | 8 |
| 1.3.4 zeitlich unbefristete Vollzeitpflege..... | 8 |
| 1.3.5 Verwandtenpflege..... | 9 |
| 2. Eignungseinschätzung der Pflegestellenbewerber*Innen..... | 9 |
| 2.1. Informations-/ Erstgespräch mit den Bewerber*Innen..... | 10 |
| 2.2 Hausbesuch..... | 10 |
| 2.3. Einzelgespräche mit den Bewerber*Innen | 11 |
| 2.4 Pflegestellenschulungen | 11 |
| 2.5 Zusammenfassende schriftliche Eignungseinschätzung..... | 11 |
| 2.6 Kriterien einer geeigneten Pflegestelle..... | 12 |
| 2.7 Ausschlusskriterien von Pflegepersonen | 13 |
| 2.8 Abschluss der Eignungsfeststellung | 14 |
| 2.9 Eignungseinschätzung von Verwandtenpflege..... | 14 |
| 3.1 Anfrage/ Auftragserteilung..... | 15 |
| 3.2 Zusammenarbeit des Pflegekinderdienstes (PKD) und des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) im Vermittlungsprozess von Bereitschafts- oder Kurzzeitpflege: Inobhutnahme und Hilfe in Notsituationen gemäß §§ 42 und 20 SGB VIII | 16 |
| 3.3 Zusammenarbeit des Pflegekinderdienstes (PKD) und des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) im Vermittlungsprozess einer zeitlich befristeten Vollzeitpflege gem. § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII..... | 16 |
| 3.4 Zusammenarbeit des Pflegekinderdienstes (PKD) und des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) im Vermittlungsprozess einer zeitlich unbefristeten Vollzeitpflege gem. § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII | 17 |
| 3.5 Begleitung bei Beendigung des Pflegeverhältnisses | 17 |

| | |
|--|-----------|
| 4. Aufgaben und Leistungen des Pflegekinderdienstes | 18 |
| 4.1 ... für das Kind/den Jugendlichen | 18 |
| 4.2 ... für die Pflegestelle | 19 |
| 4.3... für die Herkunftsfamilie | 19 |
| 4.4... für die Personensorgeberechtigten/ den Vormund | 20 |
| 4.5 ... für die Öffentlichkeit: | 20 |
| 5. Netzwerkarbeit im Pflegekinderdienst | 21 |
| 5.1 Interne Kooperation | 21 |
| 5.2 Externe Kooperation | 21 |
| 6. Qualitätssicherung /Qualitätskontrolle | 22 |
| 6.1 Personalausstattung | 22 |
| 6.2 Qualifikation der Fachkräfte | 22 |
| 6.3 Sicherung der Arbeitsqualität | 23 |
| 6.4 Finanzielle Ausstattung | 24 |
| 6.5 Sächliche Ausstattung | 24 |
| 6.6 Controlling und Evaluation | 24 |
| 7. Datenschutz | 25 |
| 8. Ausblick | 25 |
| 9. In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten | 25 |
| Quellen- und Literaturverzeichnis | 26 |

Präambel

Das Pflegekinderwesen des Fachdienstes Jugend und Familie/ Jugendamt hat zum Ziel, Pflegekindern ein sicheres und geborgenes Aufwachsen in ihren Pflegestellen zu ermöglichen. Somit haben Kinder die Chance, sich positiv zu entwickeln, auch wenn Sie einen schwierigen Start ins Leben hatten.

Die vorliegende Rahmenkonzeption des Pflegekinderdienstes des Landratsamt des Saale-Orla-Kreises wurde durch die Arbeitsgruppe Pflegekinderwesen im Fachdienst Jugend und Familie/ Jugendamt im Jahr 2015 entwickelt und mit den Mitgliedern des Unterausschusses „Pflegekinderdienst“ des Jugendhilfeausschusses unter Beteiligung von Pflegestellen aus dem Saale-Orla-Kreis beraten und abgestimmt. Um den erforderlichen fachlichen Standards im Pflegekinderdienst gerecht zu werden, wurde die Fassung der Konzeption im Oktober 2018 vollständig überarbeitet.

In dieser Rahmenkonzeption geht es ausschließlich um Pflegeverhältnisse gemäß § 27 i.V.m. § 33, § 37 und § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII.

Die Arbeitshilfe ist Grundlage für die Arbeit im Pflegekinderwesen mit den Pflegekindern, Pflegepersonen sowie den Herkunftsfamilien im Saale-Orla-Kreis und richtet sich ebenso an die in diesem Arbeitsfeld tätigen Fachkräfte und Kooperationspartner des Pflegekinderdienstes. Dieses Konzept soll eine Orientierungshilfe hinsichtlich der Rollen- bzw. Aufgabenverteilung sowie der gestellten Qualitätsanforderungen sein. Es soll zur weiteren Entwicklung eines gemeinsamen Fachverständnisses und letztendlich zur Qualitätssicherung bei der Ausgestaltung der Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege beitragen.

Aus diesem Grund ist für die Arbeit im Pflegekinderwesen ein geregeltes professionelles Handeln eine zentrale Voraussetzung und die Zuständigkeiten der einzelnen beteiligten Fachkräfte am Pflegeverhältnis müssen klar geregelt sein, um eine gelingende Kooperation zu ermöglichen. Die erarbeiteten Arbeitsrichtlinien sollen Fachkräften mehr Handlungsorientierung und Sicherheit geben. Dabei wird die Vielfalt und Komplexität des Pflegekinderwesens durch eine Themenpriorisierung bewusst reduziert. Als zentraler Handlungsleitfaden dieses fachlichen Rahmenkonzeptes gilt die starke Orientierung am Kind. Damit verbunden ist, dass die Fachkräfte stets das Kind mit seinen Bedürfnissen als Ausgangspunkt ihres Handelns verstehen: Alle an dem Pflegeverhältnis beteiligten Fachkräfte setzen sich stets für die Interessen des Kindes und sein Wohl ein. Die zentralen Prozesse der Pflegekinderhilfe: von der Eignungseinschätzung der Pflegestellenbewerber*Innen, die Vermittlung von Pflegekind und Pflegestelle, der Platzierung des Kindes in der Pflegestelle, über die Beratung und Zusammenarbeit der Fachkräfte, werden im Folgenden erläutert.

Die Qualitätsanforderungen an die Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege haben sich in den vergangenen Jahren stetig erhöht. Es hat sich ein facettenreiches Hilfsangebot entwickelt: Lag der Schwerpunkt vor Jahren noch vorwiegend auf der Unterbringung von jüngeren Kindern in langfristigen Pflegeverhältnissen mit einer geringen Zahl von Besuchskontakten der Herkunftsfamilie zum Kind und kaum vorhandenen Kontakten der Pflegefamilie mit den Eltern des Kindes, so hat sich das heute sehr verändert. Tatsächlich gibt es inzwischen immer mehr Kurzzeitpflege- bzw. befristete Pflegeverhältnisse mit einer Rückkehroption des Kindes in die Herkunftsfamilie.

Insbesondere aufgrund von neuen Herausforderungen durch die Veränderungen von höchstrichterlichen Rechtsprechungen sowie in Auseinandersetzung mit den neuen Forschungsergebnissen in den Bereichen der Pflegekinderhilfe wurde bei der Erarbeitung dieser Konzeption die Zielausrichtung auf die Qualifizierung und Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens im Saale-Orla-Kreis gelenkt.

Die Arbeitshilfe orientiert sich an Rahmenkonzeptionen von Pflegekinderdiensten anderer Landkreise und Städte. Unter Einbeziehung weiterer Fachliteratur sowie internen Arbeits- und Kooperationsvereinbarungen im Landratsamt des Saale-Orla-Kreises wurden die daraus resultierenden Empfehlungen auf den Pflegekinderdienst im Fachdienst Jugend und Familie/ Jugendamt abgestimmt. Im Anhang befinden sich die Quellen- und Literaturangaben.

1. Anwendungsbereich

Die vorliegende Konzeption bezieht sich auf Pflegeverhältnisse gemäß § 27 i.V.m. § 33 Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII). Die Vollzeitpflege gemäß § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII umfasst die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer Pflegestelle. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer Pflegestelle eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Diese Hilfeform bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, in einem familiären Kontext aufzuwachsen und dort kontinuierliche und verlässliche Beziehungen eingehen zu können.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

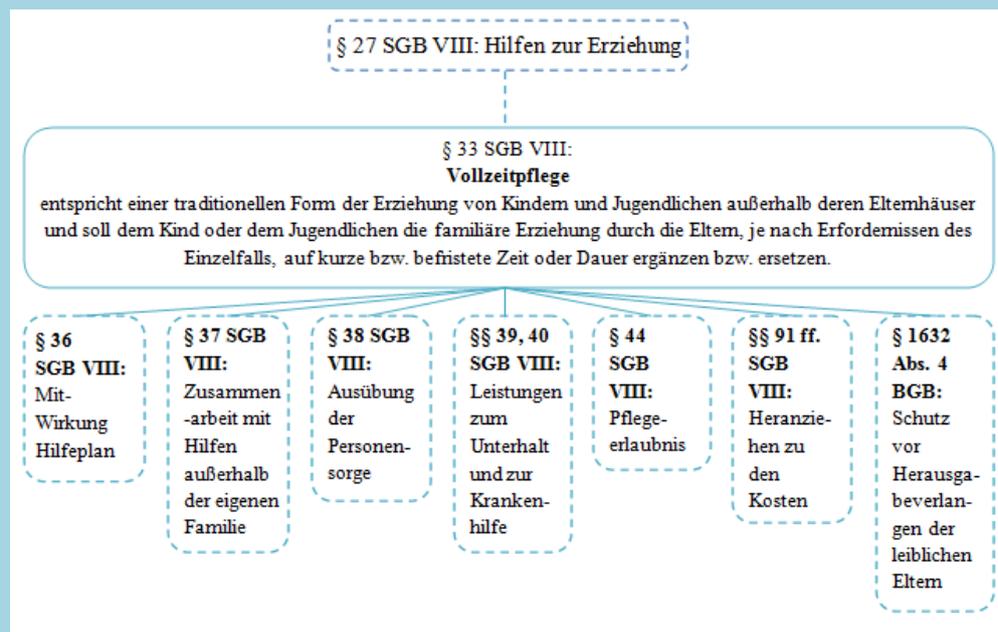
| Gesetzliche Grundlagen | |
|---|---|
| UN-Konvention über die Rechte des Kindes | <p>Artikel 8: Grundrecht des Kindes auf Identität</p> <p>Artikel 9 Abs. 3: Grundrecht des Kindes auf regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden leiblichen Elternteilen, soweit dies dem Kindeswohl entspricht</p> <p>Artikel 16: Anspruch des Kindes auf rechtlichen Schutz vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr</p> <p>Artikel 20: Anspruch des Kindes auf besonderen Schutz und Beistand des Staates, wenn es von seiner Herkunftsfamilie getrennt leben muss, Berücksichtigung der ethnischen, religiösen, kulturellen und sprachlichen Herkunft des Kindes</p> |
| Grundgesetz (GG) | <p>Artikel 6 Abs. 1: besonderer Schutz von Ehe und Familie durch die staatliche Ordnung</p> <p>Artikel 6 Abs. 3: Trennung von Kindern von der Familie gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nur begründbar aufgrund eines Gesetzes, aufgrund des Versagens der Erziehungsberechtigten oder drohender Verwahrlosung der Kinder aus anderen Gründen</p> |
| Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) | <p>§ 1: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe</p> <p>§ 8a: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</p> <p>§ 18 Abs. 3: Anspruch der Kinder und Jugendlichen sowie der Pflegepersonen auf Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 BGB</p> <p>§ 20: Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt</p> |

§§ 27 i. V. m. § 33: Vollzeitpflege als eine zeitlich befristete Hilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform, für deren Gewährung der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 79 und 85 ABS. 1 verantwortlich ist.

§ 27:

- (1) „ Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“
- (2) „Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen einbezogen werden.“

§ 33 (Sozialleistung aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII):
 „Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen“.



Pflegeverhältnisse, die nicht im Rahmen von Hilfen zur Erziehung begründet werden und keine sozialpädagogischen Leistungen nach § 27 SGB VIII erbringen, haben keinen Anspruch auf Leistungen zum Unterhalt gemäß § 39 SGB VIII.

§ 36: Verfahren der Mitwirkung und Beteiligung - Hilfeplanung / Prüfen der Möglichkeit der Annahme als Kind bei einer langfristigen Unterbringung außerhalb der eigenen Familie

§ 37 Abs. 1: Zusammenarbeit von Jugendamt, Pflegepersonen und Eltern zum Wohle des Kindes

§ 37 Abs. 2: Anspruch der Pflegepersonen auf Unterstützung und Beratung

§ 37 Abs. 3: Kontrollfunktion des Jugendamtes sowie Informationspflicht der Pflegepersonen / Überprüfung von Pflegepersonenbewerbern

§ 38: Vermittlerfunktion des Jugendamtes bei Meinungsverschiedenheiten und Erklärungen der Personensorgeberechtigten, welche die Vertretungsmacht der Pflegepersonen erheblich einschränken bzw. eine Erziehung im Interesse des Kindes oder Jugendlichen nicht mehr gewährleisten

§§ 39, 40: Anspruch auf Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen als Annexleistung zur Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege sowie auf Krankenhilfe

§ 44: Erteilung einer Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt

§§ 61 – 66: Schutz personenbezogener Daten

§§ 86 ff.: örtliche Zuständigkeit, insbesondere § 86 Abs. 6 Zuständigkeitswechsel zum Wohnort der Pflegeperson

§ 91, 94: Heranziehung der Eltern bzw. des Kindes oder Jugendlichen zu den Kosten der Vollzeitpflege

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§§ 1626 Abs. 3, 1684, 1685: Umgangsrecht des Kindes oder Jugendlichen

§ 1630: Übertragung von Sorgerechtsangelegenheiten auf die Pflegeeltern mit Zustimmung der Eltern oder auf Antrag der Eltern

§ 1631 Abs. 2: Recht von Kindern und Jugendlichen auf gewaltfreie Erziehung

§ 1632 Abs. 4: Verbleibensanordnung des Familiengerichts von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt und die Herausnahme durch die Eltern das Kindeswohl gefährden würde

§ 1688: Befugnis der Pflegepersonen, den Inhaber der elterlichen Sorge in Angelegenheiten des täglichen Lebens und zum Treffen von Entscheidungen zu vertreten, wenn das Kind oder der Jugendliche für längere Zeit in Familienpflege lebt

1.2 Definition der verwendeten Begriffe

In diesem Abschnitt wird darauf eingegangen, was man unter den einzelnen Begriffen, wie Pflegekind, Pflegeperson, Herkunftsfamilie etc. versteht. Die Definition der Begriffe wurde dem Handbuch für Pflege- und Adoptiveltern (6. überarbeitete Auflage 2003) entnommen.

Unter einem **Pflegekind** versteht man minderjährige Kinder oder Jugendliche, die nicht bei ihren leiblichen Eltern leben, sondern in einer fremden Familie (Pflegestelle) aufwachsen. Im rechtlichen Sinne bleiben sie Kinder ihrer Eltern.

Eine **Pflegeperson** im Sinne des SGB VIII sind Erwachsene, die im Rahmen der Vollzeitpflege für die Erziehung und Betreuung des Pflegekindes zuständig sind. Ebenso können unverheiratete Paare, Einzelpersonen sowie in größeren und anderen Haushaltsgemeinschaften lebende Personen als Pflegestelle tätig werden.

Voraussetzung ist im Wesentlichen der Nachweis einer allgemeinen und fallbezogenen Eignung für die Aufgabe. Die besondere Auswahl und Eignung werden im Punkt 2 näher ausgeführt.

Die Herkunftsfamilie bezieht sich allein auf die Eltern eines Minderjährigen. Im Zusammenhang mit Vollzeitpflege sind hier die leiblichen Eltern der Pflegekinder gemeint.

Die leiblichen Eltern üben im Normalfall das Sorgerecht für ihr Kind aus. Wurde den leiblichen Eltern die elterliche Sorge gemäß § 1666a BGB entzogen oder ist durch den Tod der Eltern kein natürlicher Sorgerechtsinhaber*In mehr vorhanden, wird von einem Familiengericht ein **Vormund** bestellt. Vormundschaft gemäß §§ 1773-1895 BGB ist die gesetzlich geregelte Form der rechtlichen Fürsorge für eine unmündige Person (Mündel) und umfasst alle Lebensbereiche.

Die Amtsvormundschaft gemäß § 55 SGB VIII ist die gesetzliche Vertretung für einen Minderjährigen/ eine Minderjährige. Das Jugendamt als Teil der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft, kreisfreien Stadt bzw. Landkreis, ist Inhaber der Vertretungsbefugnis. Die Mitarbeiter*Innen des Jugendamtes, denen die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung übertragen wird, bezeichnet man als Amtsvormund.

Wird ein Kind für längere Zeit von seinen Eltern in Familienpflege gegeben, so kann ein Pfleger*In bestellt bzw. Familienpflegschaft übertragen werden. Das Familiengericht kann auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge bzw. Teile der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Die Zustimmung der Eltern ist hierfür erforderlich.

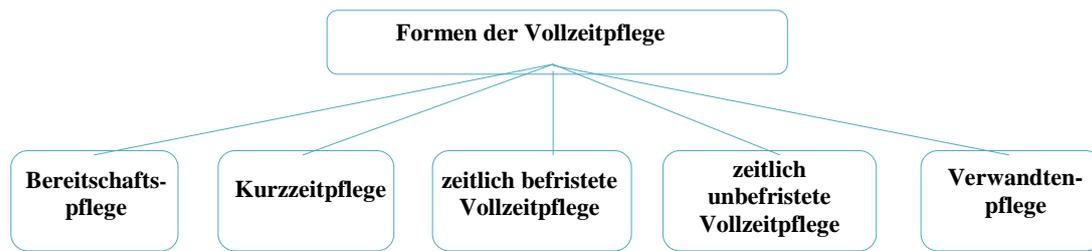
1.3 Formen der Vollzeitpflege

Grundlage für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung bildet das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Gemäß § 27 SGB VIII hat:

Ein Personensorgeberechtigter [...] bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen einbezogen werden.

Die Vollzeitpflege gem. § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII als Hilfe zur Erziehung soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine **zeitlich befristete Erziehungshilfe** oder eine **auf Dauer angelegte Lebensform** bieten. Nach den jeweiligen Erfordernissen des Einzelfalls unterscheidet man folgende Formen der Vollzeitpflege:



1.3.1 Bereitschaftspflege

Die **Bereitschaftspflege** ist eine Form der Krisenintervention. Bereitschaftspflegestellen nehmen Kinder in Krisen- und Notsituationen im Rahmen einer Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII in ihren Haushalt auf. Die Pflegepersonen sind anerkannte Pflegestellen und haben verpflichtend an den Grundqualifizierungsmaßnahmen für Pflegestellen teilgenommen.

Die Kinder verbleiben für einen Übergangszeitraum, bis zur Klärung ihrer weiteren Entwicklungsperspektiven, in der Bereitschaftspflegestelle. Die Dauer dieser vorläufigen Unterbringung gemäß § 42 i.V.m. § 33 SGB VIII erfolgt in der Regel für maximal 6-8 Wochen.

1.3.2 Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflegeverhältnisse beinhalten eine **zeitlich begrenzte Aufnahme eines Kindes/ Jugendlichen in einer dafür geeigneten Pflegestelle**. Unter anderem kann eine Notwendigkeit der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Krankheit oder Kuraufenthalten der Eltern oder anderen Notlagen gemäß § 20 SGB VIII entstehen.

Hierbei steht jedoch der erzieherische Bedarf gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII nicht im Vordergrund, so dass keine sozialpädagogische Intervention notwendig ist. Die Hilfe ist befristet und **von einer maximalen Dauer von 6 Monaten**. Die Vermittlung des Kindes in die Pflegestelle wird durch den Pflegekinderdienst gewährleistet. Die Arbeit mit den Herkunftsfamilien obliegt dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD).

1.3.3 zeitlich befristete Vollzeitpflege

Zeitlich befristete Vollzeitpflegeverhältnisse sind **mit einer klaren Rückkehrperspektive der Kinder/ Jugendlichen in deren Herkunftsfamilie verbunden**. Die leiblichen Eltern sind für eine begrenzte Zeit nicht in der Lage, ihren Erziehungspflichten nachzukommen bzw. müssen Defizite beheben. Diese Pflegeform ist **auf maximal 2 Jahre befristet**.

1.3.4 zeitlich unbefristete Vollzeitpflege

Kinder bzw. Jugendliche leben in einem auf Dauer angelegten familienähnlichen Verhältnis in einer Pflegestelle. Sie bleiben in der Regel bis zur Verselbständigung in der Pflegestelle. Es werden Bedingungen geboten, die geeignet sind, Entwicklungsdefizite und Störungen der Kinder und Jugendlichen auszugleichen.

Die Möglichkeit einer Adoption gem. § 36 Abs. 1 SGB VIII muss bei der zeitlich unbefristeten Vollzeitpflege geprüft werden.

1.3.5 Verwandtenpflege

Vollzeitpflegeverhältnisse können in Form der Verwandtenpflege erfolgen. Die **Kinder und Jugendlichen bleiben dabei in ihrem familiären Umfeld bzw. im Haushalt naher Verwandter**. Nahe Verwandte sind: Großeltern, Onkel und Tanten, Geschwister, Neffen und Nichten (§1589 BGB) sowie verschwägerte Verwandte (§1590 BGB). Wohnen Großeltern oder andere Verwandte in der Nähe der Eltern, so können sie dem jungen Menschen das soziale Bezugfeld erhalten und lebensweltorientierte Hilfe leisten. Dies kann sich im Einzelfall auch als nachteilig erweisen, wenn nahe Verwandte aufgrund lebensschicksalhafter Verstrickungen nicht in der Lage sind, das Kind oder den Jugendlichen einem eventuellen negativen Einfluss der Eltern zu entziehen.

Werden Kinder oder Jugendliche über Tag und Nacht durch Verwandte oder Verschwägte bis zum 3. Grad betreut, dann benötigen die Pflegepersonen **keine Pflegeerlaubnis des Jugendamtes** (§ 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII).

Verwandte, die vom Jugendamt als Vollzeitpflegeperson im **Rahmen einer Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII)** anerkannt sind oder im Rahmen einer nachträglichen Eignungsprüfung bestätigt werden, erhalten ebenso wie alle anderen Pflegestellten **Pflegegeld nach § 39 SGB VIII**.

Der verwandtschaftliche Bezug allein ist kein generelles Indiz für eine besondere Eignung zur Erziehung oder eine besondere Fähigkeit, mit den Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen konstruktiv zusammenzuarbeiten.

Zwischen Verwandten können in gleicher Weise Rivalitäten und Meinungsverschiedenheiten über Dauer und Ausgestaltung der Betreuung entstehen wie zwischen nicht verwandten Familien, so dass die Notwendigkeit einer fachlich verantworteten Begleitung besteht.

2. Eignungseinschätzung der Pflegestellenbewerber*Innen

In den zurückliegenden Jahren haben sich die Anforderungen an die Pflegepersonen deutlich differenziert und verändert. Dies ist bedingt durch die immer komplexer werdenden Problematiken der Kinder bzw. Jugendlichen und deren familiären Hintergründe, unter anderem durch den soziokulturellen und gesellschaftlichen Wandel und das steigende Aufnahmealter der zur vermittelnden Kinder bzw. Jugendlichen.

Die Eignungseinschätzung der Pflegestellenbewerber*Innen ist hierbei ein Prozess, der bei der Anfrage beginnt und sich im Alltag des Zusammenlebens der Pflegestellen mit einem Pflegekind bei kontinuierlicher fachlicher Begleitung und Beratung weiterentwickelt.

Das nachfolgende Schema soll einen besseren Überblick über das Bewerbungsverfahren des Fachdienstes Jugend und Familie/ Jugendamt des Saale-Orla-Kreises zur Eignungseinschätzung der Pflegestellenbewerber*Innen liefern.

| | | | | | | | |
|--|-----------------|--|------------------------------|--|--|--|---|
| Informati- ons-/ Erstge- spräch | Haus- besuch | Einzelgespräche mit den Bewerber*Innen | Pflegestellen -schulungen | Schriftl. Eignungs- einschätzung | Kriterien einer geeigneten Pflegestelle | Ausschluss- kriterien als Pflegestelle | Abschluss der Eignungs- feststellung |
|--|-----------------|--|------------------------------|--|--|--|---|

2.1. Informations-/ Erstgespräch mit den Bewerber*Innen

Das Erstgespräch dient zur Aufnahme der Sozialdaten der Bewerber*Innen. Des Weiteren erfolgt eine Aufklärung der Pflegestellenbewerber*Innen über die Eignungsfeststellung im Fachdienst Jugend und Familie/ Jugendamt.

Sobald nach dem ersten Informationsgespräch **Unterlagen der Bewerber*Innen vorhanden** sind, wird eine eigene **Akte angelegt**. Um die Vollständigkeit der Bewerberunterlagen zu gewährleisten, steht den Mitarbeiter*Innen des PKD eine entsprechende Checkliste zur Vollständigkeit zur Verfügung.

Weiterhin dient das Erstgespräch dazu, die Bewerber*Innen über die verschiedenen Aufgaben einer Pflegeperson und über die Formen der Vollzeitpflege zu informieren.

Die potentiellen Pflegepersonen entscheiden sich anhand der Informationen aus den Beratungsgesprächen, ob und welches Pflegeverhältnis für sie denkbar ist.

Der Pflegekinderdienst übermittelt den Bewerber*Innen die entsprechenden Bewerberunterlagen. Hierbei müssen folgende Bewerberunterlagen durch die Pflegestellenbewerber*Innen vollständig übermittelt werden:

- Bewerberfragebogen ggf. Bewerberfragebogen für Verwandtenpflege
- Handgeschriebener Lebenslauf
- Aktuelle Lohn- und Gehaltsbescheinigung
- Aufstellung aller vorhandenen Schulden
- Ärztliches Zeugnis
- Erweitertes Führungszeugnis aller über 14 – Jahre im Haushalt lebenden Personen (Anmerkung: Wiedervorlage alle 5 Jahre).

Liegen die Bewerberunterlagen im Fachdienst Jugend und Familie/ Jugendamt vollständig vor, überprüft der Pflegekinderdienst die Wohnverhältnisse der Pflegestellenbewerber*Innen.

2.2 Hausbesuch

Es erfolgt ein Hausbesuch durch mindestens zwei Mitarbeiter*Innen des Pflegekinderdienstes zur Einschätzung der Wohnsituation, damit eine fachliche Reflexion gesichert werden kann.

Wenn weitere Kinder im Haushalt der Bewerber leben, können im Rahmen des Hausbesuchs Gespräche mit den im Haushalt lebenden Kindern abgedeckt werden. Ist dies nicht möglich, müssen weitere/ neue Gesprächstermine mit den Kindern vereinbart werden.

Bei der Einschätzung eines Verwandtschaftspflegeverhältnisses muss ein Gespräch altersentsprechend mit dem betreffenden jungen Menschen erfolgen.

Im Anschluss des Hausbesuches und der Einzelgespräche, erfolgt zunächst eine interne Zwischenauswertung der Mitarbeiter*Innen des Pflegekinderdienstes.

Bei aufkommenden Unsicherheiten ist eine Einladung zu weiteren Einzelgesprächen notwendig. Falls in diesen Einzelgesprächen die Bedenken gegen die Aufnahme eines Kindes in dieser Familie nicht ausgeräumt werden konnten, erfolgt eine Absage der weiteren Vermittlungsbemühungen unter Angabe von Gründen.

2.3 Einzelgespräche mit den Bewerber*Innen

Im Anschluss an die interne Zwischenauswertung erfolgen Einzelgespräche mit den Bewerber*Innen. Hierbei soll das Zusammenleben der Bewerber*Innen näher betrachtet und eine bessere Einschätzung der Alltagsstruktur getroffen werden.

Ferner sollen die Erfahrungserfahrungen, die Motivation, mögliche Belastungsgrenzen und Zielvorstellungen der zukünftigen Pflegepersonen besprochen werden.

2.4 Pflegestellenschulungen

Die Pflegestellenschulung besteht aus ca. 4 – 5 Modulen zu je zwei Stunden. Ein weiteres Modul wird eventuell in Kooperation mit der Erziehungs-, Ehe- Familien- und Lebensberatungsstelle des Diakonievereins Orlatal e.V. durchgeführt. Für die Bewerber*Innen besteht eine verpflichtende Teilnahme an der Pflegestellenschulung.

Im Anschluss daran erfolgt ein Auswertungsgespräch über die Inhalte der Schulung mit den zukünftigen Pflegestellen.

2.5 Zusammenfassende schriftliche Eignungseinschätzung

Die Mitarbeiter*Innen des Pflegekinderdienstes erstellen eine schriftliche Eignungseinschätzung über die Pflegestellenbewerber*Innen (nach Vorlage) für die Bewerber*Innenakte.

Folgende Inhalte sollen dabei Berücksichtigung finden:

1. Persönliche Angaben zu den Bewerber*Innen, Datengrundlage
2. Erweitertes Führungszeugnis
3. Gesundheitsstatus
4. Berufstätigkeit und wirtschaftliche Verhältnisse
5. Zeitliche Kapazitäten und Mobilität im Alltag
6. Wohnsituation, räumliche Kapazitäten und soziales Umfeld
7. Haustiere

8. Biografie und Persönlichkeit der Pflegestellenbewerber*Innen
9. Partnerschaft/ gemeinsamer Lebensweg
10. Haltung der bereits in der Familie lebenden Kinder zur Aufnahme eines Pflegekindes
11. Motivation für die Aufnahme eines Pflegekindes
12. Erziehungsleitende Vorstellungen und Erfahrungserfahrungen
13. Kooperationsbereitschaft gegenüber Jugendamt und Herkunftsfamilie, medizinische/therapeutische oder sonstige Hilfen
14. Möglichkeiten und Grenzen der Aufnahmebereitschaft
15. Abschließende fachliche Stellungnahme zur Eignung

Anhand dieser Prüfkriterien ergibt sich, ob die Bewerber*Innen geeignet oder ungeeignet erscheinen.

2.6 Kriterien einer geeigneten Pflegestelle

Die Auswahl der Bewerber*Innen erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Persönliche Offenheit und Flexibilität sowie die Bereitschaft, innere Prozesse und Gefühle zuzulassen.
- Kindzentriertes Denken: Nicht der eigene Kinderwunsch, sondern die Bedürfnisse des Kindes müssen im Vordergrund stehen.
- Als Grundhaltung sind Toleranz und Akzeptanz, auch andersartigen Menschen gegenüber, sowie eine lebensbejahende Grundhaltung erforderlich und die daraus resultierende Kooperationsbereitschaft.
- Die persönliche Belastbarkeit und die Risikobereitschaft für neue Entwicklungen und neue Lebenswege sind wichtige Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes.
- Die soziale Umwelt und ausreichende wirtschaftliche Grundlagen sind ebenfalls wichtig.
- Das Kind soll nicht als Ersatz gesehen werden, weder für fehlende Geschwisterkinder noch für ein verstorbenes oder nicht geborenes Kind.

Weitere Voraussetzungen sind:

- körperliche, geistige Gesundheit und Belastbarkeit
- emotionale Stabilität und gute soziale Wahrnehmungsfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein, sowie die Fähigkeit zu emotionaler Zuwendung
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie und dem Jugendamt

- gesetzlich anerkannte religiöse oder weltanschauliche Haltung, die der gewünschten Grundrichtung der Erziehung von den Personensorgeberechtigten nicht entgegensteht
- Fähigkeit, sich auf Veränderungen innerhalb der eigenen Familie einzulassen bzw. auf krisenhafte Situationen flexibel reagieren zu können
- Fähigkeit, mit Trennungs- und/oder Trauerprozessen konstruktiv umzugehen
- Fähigkeit, die eigene Tätigkeit als Pflegeperson zu reflektieren sowie die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen
- Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung durch die Pflegepersonen
- Gewährleistung für den Schutz des Kindes oder Jugendlichen – auch vor deren Entwicklung gefährdenden Übergriffen aus der Geburtsfamilie
- Bereitschaft zur Kooperation mit dem Jugendamt

2.7 Ausschlusskriterien von Pflegepersonen

Wer

- an lebensbedrohlichen übertragbaren Krankheiten oder organischen Störungen des zentralen Nervensystems, chronischen Erkrankungen psychotischer Art oder Suchterkrankungen leidet
- nicht bereit und in der Lage ist, gemäß § 37(1) SGB VIII mit der Herkunftsfamilie und dem Jugendamt zusammenzuarbeiten
- rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist (§ 72a SGB VIII)
- eingeschränkt erziehungsfähig ist, d.h. wenn länger bestehende erhebliche Erziehungsschwierigkeiten mit eigenen Kindern bestanden oder in der Vergangenheit Hilfe zur Erziehung für die eigenen Kinder im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung in Anspruch genommen wurde
- keinen ausreichenden Wohn- und Lebensraum zur Aufnahme eines Pflegekindes zur Verfügung stellen kann
- die leiblichen Eltern massiv ablehnt oder von den leiblichen Eltern abgelehnt wird
- zur Herkunftsfamilie persönliche Konflikte hat und das Kommunikationsverhältnis zwischen Herkunftsfamilien und Pflegestelle gestört ist. Bestehende Streitigkeiten, Unzufriedenheit oder Ablehnungshaltungen zwischen den Pflegepersonen und den Elternteilen sind nicht nur für diese Personen belastend, sondern insbesondere auch für das Kind seelisch sehr energiezerrend.
- kein ausreichendes Vermögen zur Verfügung stellen kann, d.h. dass eventuell eine Verschuldung vorliegt
- zu einer konfliktträchtigen weltanschaulichen Gruppierung gehört

kann keine Pflegeperson im Sinne des SGB VIII werden.

Außerdem kann kein Pflegeverhältnis begründet werden wenn:

- das Kind oder der Jugendliche das Pflegeverhältnis ablehnt
- Widerstände eines Ehepartners oder eines leiblichen Kindes gegen die Aufnahme eines Pflegekindes bestehen
- bei der Vermittlung eines Kindes oder Jugendlichen in ein unbefristetes Pflegeverhältnis die Pflegeperson das 65. Lebensjahr vollendet hat, bevor das Pflegekind die Volljährigkeit erlangt hat

2.8 Abschluss der Eignungsfeststellung

Es erfolgt eine Mitteilung an die Bewerber*Innen, ob sie für den Fachdienst Jugend und Familie/ Jugendamt als Pflegeperson für ein Kind infrage kommen.

2.9 Eignungseinschätzung von Verwandtenpflege

Wenn Verwandte Pflegepersonen werden möchten und für das verwandte Kind bzw. den Jugendlichen Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege gemäß § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII beantragt wird, dann müssen die Verwandten das oben genannte standardisierte Bewerbungsverfahren zur Eignungseinschätzung im Rahmen eines Beratungsprozesses durchlaufen.

Zur Prüfung der Mindestvoraussetzungen von Verwandtenpflegepersonen sollen die Mitarbeiter*Innen des Pflegekinderdienstes die in der Praxis bewährte Vorlage des Landesjugendamtes Bayern „Unterstützende Eckpunkte zur abschließenden Einschätzung der Eignung bei Verwandtenpflegepersonen“ anwenden. Wenn Verwandte den Mindestvoraussetzungen nicht genügen, dann gilt die **Bewerber*Innenphase** im Fachdienst Jugend und Familie/ Jugendamt **als abgeschlossen**. Somit ist eine **Hilfe nach § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII nicht zu bewilligen**. Ist jedoch der Schutz des Kindes und eine den Bedürfnissen des Kindes entsprechende Erziehung ausreichend gesichert, können trotzdem bei Bedarf andere ambulante Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII wie beispielsweise Erziehungsberatung, sozialpädagogische Familienhilfe oder Erziehungsbeistandschaft gewährt werden.

3. Verfahrensabläufe

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) hat mit Wirkung zum 01.10.2005 durch den neu in das SGB VIII eingefügten § 8a die „Wächteramtsfunktion“ in Bezug auf Kindeswohlgefährdungen konkretisiert und zugleich die entsprechende hoheitliche Aufgabe der Jugendämter um eine Verantwortung von Einrichtungen und Diensten ergänzt, die das Erkennen von Kindeswohlgefährdungen ebenso umfasst, wie die „Gefährdungsprognose“ und „das Hinwirken“ auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfen. Dies muss im Rahmen aller Verfahrensabläufe gewährleistet sein.

Alle Verfahrensabläufe, d.h. sämtliche Kontakte zwischen den Fachkräften und den Pflegestellenbewerber*Innen sowie der Herkunftsfamilie und allen weiteren involvierten

Institutionen werden dokumentiert (Abgleich im Dokumentenpool nach vorhandenen Schriftstücken).

Für die erfolgreiche Vermittlung bedarf es einer sorgfältigen und umfangreichen Erhebung und Zusammenstellung von Informationen über das Kind bzw. den Jugendlichen, der aktuellen Situation und der Vorgeschichte. Diese Informationen sind unabdingbar, um die Bedürfnisse des Pflegekindes möglichst genau erkennen zu können und eine fundierte Grundlage für die Auswahl der Pflegestelle zu haben.

Neben der gründlichen Anamnese ist die Klärung der rechtlichen Situation des Kindes bzw. Jugendlichen zwingend erforderlich.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen und nach dem persönlichen Kennenlernen des Kindes bzw. Jugendlichen wird vom Pflegekinderdienst (PKD) eine für das Kind passende und geeignete Pflegestelle ausgewählt. Die ausgewählte Pflegestelle erhält in einem Informationsgespräch alle für die Vermittlung wichtigen Informationen über das Kind bzw. den Jugendlichen. Hierbei sind unbedingt die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

3.1 Anfrage/ Auftragserteilung

Vor Vermittlung eines Pflegekindes in eine Pflegestelle wird eine Anfrage auf Unterbringung durch den zuständigen Bezirkssozialarbeiter ASD im Fachdienst Jugend und Familie/ Jugendamt beim Pflegekinderdienst (PKD) gestellt.

| Auswahl, Überprüfung und Qualifizierung geeigneter Pflegeelternbewerber | | |
|--|--|---------------------------|
| Aufgabe | Inhalt | Verantwortlichkeit |
| Pflegestellen bewerben | <ul style="list-style-type: none"> - Erstinformation über die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Pflegekindes - Prüfung allgemeine Voraussetzungen, Genogramm, Motivation (Hausbesuch, Kennen lernen aller Familienmitglieder, der häuslichen Verhältnisse, der Familienabläufe, bestimmter Rituale usw.) - Unterlagen der Bewerber prüfen | PKD |
| Pflegestellenbewerberschulung | <ul style="list-style-type: none"> - Organisation und Durchführung von Pflegestellenbewerberschulungen - Abstimmung mit Referenten | PKD |
| Führung und stete Aktualisierung der Pflegestellenübersicht | <ul style="list-style-type: none"> - Übersicht über aufnahmebereite Pflegepersonen - regelmäßige Rücksprachen mit den aufnahmebereiten Pflegestellen | PKD |

3.2 Zusammenarbeit des Pflegekinderdienstes (PKD) und des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) im Vermittlungsprozess von Bereitschafts- oder Kurzzeitpflege: Inobhutnahme und Hilfe in Notsituationen gemäß §§ 42 und 20 SGB VIII

In akuten Krisensituationen wird das Krisenmanagement durch den ASD verantwortet (Fallführung); d. h. das Kind wird vom ASD/ Rufbereitschaft in die Bereitschaftspflegestelle gebracht; bei Bedarf und Möglichkeit kann der PKD, eventuell der Amtsvormund mit einbezogen werden.

Den Klärungs- und Abprüfungsprozess der Perspektive des Kindes übernimmt der ASD des Fachdienstes Jugend und Familie/ Jugendamt.

Die Beratung und Begleitung der Bereitschaftspflegestelle bedarf einer engen Zusammenarbeit zwischen dem zuständigen Mitarbeiter*Innen im ASD und den zuständigen Kollegen*Innen im PKD.

Der PKD vereinbart sodann zeitnah einen Kontakt mit der Pflegestelle.

3.3 Zusammenarbeit des Pflegekinderdienstes (PKD) und des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) im Vermittlungsprozess einer zeitlich befristeten Vollzeitpflege gem. § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII

Wenn nach Abwägung der Fakten die Perspektive einer Rückführung in die Herkunftsfamilie besteht, so bleibt der **ASD für den Fall federführend, d.h. fallverantwortlich zuständig**. Ihm obliegt weiterhin die Verantwortung für die Fortschreibung des Hilfeplans. Für mögliche Hilfen in der Herkunftsfamilie ist der ASD verantwortlich.

Der PKD betreut im Rahmen der Fachberatung die Pflegefamilie und das Pflegekind und übermittelt an den ASD die Informationen über die Entwicklung des Pflegekindes. Von daher ist der PKD am Hilfeplanverfahren aktiv zu beteiligen.

oder ungeklärte Perspektive:

Bei ungeklärten rechtlichen (familiengerichtlichen) Verfahren oder unbekanntem Aufenthalt der Eltern ist keine klare Perspektive gegeben.

Hier bleibt der ASD bis zur Perspektivklärung zuständig. Der ASD hat die Möglichkeit, eine Rückführung zu klären und bei Bedarf Hilfen zur Unterstützung einzusetzen. Entsprechend obliegt ihm die Fortschreibung des Hilfeplans. Er hat darüber hinaus über Veränderungen und Entwicklungen, die zur Änderung der Perspektive beitragen können, zu informieren.

Weiter unterstützt der ASD den PKD bei der Durchführung der Umgangskontakte.

Der PKD betreut die Pflegestelle und das Pflegekind und sammelt Informationen über das Pflegekind, welche zur Klärung der Perspektive erforderlich sind.

Der ASD und der PKD arbeiten bei der Perspektivklärung eng zusammen, um eine gesicherte Perspektive für das Kind zu entwickeln.

Abhängig vom Alter des Pflegekindes und seiner individuellen Situation ist für die Perspektivklärung eine **zeitliche Befristung** festzulegen:

- Bei Kindern **unter drei Jahren** i. d. R. **nicht mehr als 6- max. 12 Monate**.
- Bei älteren Kindern **-über drei Jahren-** i. d. R. nicht mehr als **zwei Jahre**.

3.4 Zusammenarbeit des Pflegekinderdienstes (PKD) und des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) im Vermittlungsprozess einer zeitlich unbefristeten Vollzeitpflege gem. § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII

Wenn die Perspektive des Verbleibs eines Kindes in der Pflegestelle besteht, so wird der PKD zuständig. Sodann obliegt neben der Betreuung der Pflegestelle und des Pflegekindes auch die Hilfeplanung dem PKD in eigener Verantwortung.

Sofern der ASD eine (Herkunfts-)Familie (mit den verbliebenen Kindern) betreut, sind Informationen über die Entwicklung der Herkunftsfamilie, die zur Betreuung des Pflegekindes und zur Durchführung von Familienkontakten notwendig sind, zu übermitteln. Bei Bedarf wird der PKD den ASD an der Hilfeplanung entsprechend beteiligen.

3.5 Begleitung bei Beendigung des Pflegeverhältnisses

Das **Pflegeverhältnis** kann **beendet** werden durch:

- Wechsel der Hilfeart
- Durch die Pflegestelle, wenn diese die Beendigung wünscht
- Rückkehr des Kindes/ Jugendlichen in die Herkunftsfamilie
- Erreichen der Volljährigkeit oder
- Adoption.

Vor Beendigung des Pflegeverhältnisses sind das Pflegekind, die Pflegepersonen und auch die Herkunftsfamilie ausführlich auf die Beendigung der Unterbringung in der Pflegefamilie vorzubereiten.

Steht ein **Wechsel der Hilfeart** an, beispielsweise in eine betreute Wohnform oder ein Wechsel in eine andere Pflegestelle, dann **begleitet der PKD** das Pflegekind in diesem Prozess.

Dazu gehören:

- Vorbereitung
- Kontaktaufnahme
- Begleitung und Unterstützung
- Abschlussgespräch und Verabschiedung.

Ist die **Rückkehr in die Herkunftsfamilie** angedacht, muss gewährleistet sein, dass die **Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie, die zu der Herausnahme des Kindes bzw. Jugendlichen geführt haben, dahingehend geändert wurden, dass das Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen nach der Rückführung gesichert ist.**

Sind die **Voraussetzungen zur Adoption des Kindes bzw. Jugendlichen gegeben**, stellt der PKD den **Kontakt zur Adoptionsvermittlungsstelle** her.

Bei **Beendigung der Vollzeitpflege nach § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII verabschiedet sich der PKD von allen Prozessbeteiligten**. Besteht weiterhin Hilfebedarf übergibt er an den/ die zuständigen Sozialarbeiter*Innen im Landratsamt des Saale-Orla-Kreises. Im Einzelfall steht die Fachkraft im PKD als Ansprechpartner*In für das Kind bei Rückfragen oder Recherchen (Biografiearbeit) zur Verfügung.

4. Aufgaben und Leistungen des Pflegekinderdienstes

Die Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege gemäß § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII basiert auf der Erziehung in einem familiären Umfeld, welches durch den PKD professionell begleitet wird.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist in diesem Zusammenhang beauftragt, Vollzeitpflegestellen in einem quantitativ ausreichenden Rahmen vorzuhalten, um im Bedarfsfall angemessene Hilfen tatsächlich anbieten zu können. Dabei ist die organisatorische Einbindung der Vollzeitpflegestellen von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe so zu organisieren, dass die Qualität dieser Hilfeform gesichert und weiterentwickelt werden kann.

Vollzeitpflege beinhaltet dabei Leistungen von unterschiedlichen Prozessbeteiligten. Prozessbeteiligte sind u.a. Personensorgeberechtigte, Vormünder, Pflegekinder, Pflegepersonen, Jugendämter, Pflegekinderdienste und andere Fachdienste, Familiengerichte sowie auch die wirtschaftliche Jugendhilfe.

4.1 ... für das Kind/den Jugendlichen

Der PKD ist dem Wohl des Kindes/Jugendlichen verpflichtet. Mit der ersten Kontaktaufnahme stellt der PKD einen kontinuierlichen und verlässlichen Ansprechpartner*In für das Pflegekind dar.

Dabei sollten die Mitarbeiter*Innen mit dem Kind oder Jugendlichen in Kontakt bleiben. Die Kontakthäufigkeit ist abhängig von dem prozesshaften Verlauf des Pflegeverhältnisses.

Sie beobachten das Kind bzw. den Jugendlichen in seinem Alltag in der Pflegestelle und in seiner Entwicklung. Auffälligkeiten können so frühzeitig erkannt und entsprechend unterstützende Hilfen angeregt werden.

Die Fachkraft des PKD beteiligt das Kind/den Jugendlichen gemäß seines Alters an allen wichtigen Entscheidungen, wie z. B. Verbleib oder Rückführung des Kindes bzw. Jugendlichen, Einrichtung weiterer Hilfen, Besuchsregelungen zu den leiblichen Eltern oder anderen Verwandten, Schulwechsel etc..

Als zentraler Aspekt im Erleben von Pflegekindern wird das Aufwachsen zwischen zwei Familien gekennzeichnet. Pflegekinder sind sich häufig unsicher hinsichtlich ihrer familiären Zugehörigkeit. Der PKD bietet den Kindern bzw. Jugendlichen an, ihnen bei der Klärung und Aufarbeitung ihrer Vergangenheit zu helfen. Diese Biografiearbeit dient dazu, die Lebensgeschichte der Kinder/Jugendlichen einfühlsam zu betrachten, zu reflektieren und Informationslücken zu schließen. Der PKD macht dem Pflegekind konstante Angebote für eine dem Alter entsprechende Biografiearbeit.

Bei fehlendem Kontakt zur Herkunftsfamilie übernimmt der PKD die Bewahrung von Erinnerungen an die Herkunftsfamilie oder aktiviert Bewahrer im Umfeld des Pflegekindes. Bei Übergängen ist durch den zuständigen Mitarbeiter des PKD darauf zu achten, dass Informationen und Erinnerungsstücke durch die abgebende Stelle mitgegeben werden.

4.2 ... für die Pflegestelle

„Die **Pflegeperson** hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege **Anspruch auf Beratung und Unterstützung.**“ (§ 37 Abs. 2 SGB VIII)

Die Beratung und Begleitung des Pflegeverhältnisses unterscheidet sich in ihrer Intensität zwischen der kontinuierlichen, laufenden Begleitung und der Beratung hinsichtlich bestimmter Anlässe bzw. in Krisensituationen. Weiterhin werden die Pflegestellen beraten und begleitet den Umgang mit der Herkunftsfamilie des Pflegekindes.

Über den PKD des Fachdienstes Jugend und Familie/ Jugendamt werden regelmäßig Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen organisiert, welches sich an den Bedarfen der Pflegestellen orientiert.

Der PKD **informiert über weiterführende Unterstützungsmöglichkeiten** wie beispielsweise Ärzte, Sozialpsychiatrische/-pädiatrische Zentren oder Kinder- und Jugendpsychiatrien, Psychologen, Kindergärten, Schulen sowie Pflegestellentreffen, Fortbildungsangebote für Pflegepersonen und Pflegekinder. Diese Beratungs- und Begleitungsangebote stabilisieren das Pflegeverhältnis und gewährleisten einen möglichst positiven Entwicklungsverlauf. Weiterhin kann nach Abklärung, bei einem vorliegenden Hilfe- und Unterstützungsbedarf in der Pflegestelle, eine weitere zusätzliche Hilfe zur Deckung des erzieherischen Bedarfs in der Pflegestelle installiert werden.

Der PKD **wirkt darauf hin, dass die Pflegestellen sich nicht überfordern.** Er **stärkt die persönlichen Ressourcen und unterstützt das Familiensystem** sowohl bei absehbaren wie auch bei unvorhersehbaren Krisen innerhalb der Belastungsgrenzen der Pflegepersonen. Werden diese Belastungsgrenzen überschritten, muss in Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten eine Lösung erarbeitet werden.

4.3 ... für die Herkunftsfamilie

Die Beratung und Begleitung der leiblichen Eltern erfolgt durch den ASD in enger Absprache mit dem PKD. Der ASD hat mit den leiblichen Eltern die Perspektive für das Kind zu klären.

Bei einem unbefristeten Pflegeverhältnis (ohne Rückkehrperspektive) leistet der PKD für die leiblichen Eltern die:

- Aufsicht über das Kindeswohl
- kindbezogene Beratung und Begleitung
- Klärung kindbezogener pädagogischer, psychologischer, sowie rechtlicher Fragen
- Abklärung und Installation zusätzlicher therapeutischer Hilfen
- Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangespräche

4.4... für die Personensorgeberechtigten/ den Vormund

Der PKD und der ASD des Fachdienstes Jugend und Familie/ Jugendamt haben den Personensorgeberechtigten bzw. den Vormund regelmäßig über das Pflegekind zu informieren. Über den Personensorgeberechtigten bzw. den Vormund werden alle rechtlichen und gesetzlichen Entscheidungen besprochen und geklärt.

Die Mitarbeiter*Innen des PKD haben die Aufgabe den Vormund als Personensorgeberechtigten in dessen Arbeit zu unterstützen und ggf. erforderliche Berichte zu erstellen, in denen die aktuelle Situation des Pflegekindes dargelegt wird.

In der Zusammenarbeit **zwischen PKD, ASD und Vormund** sind **Absprachen** erforderlich, die die Rollen und Aufgaben klären und abgrenzen.

4.5 ... für die Öffentlichkeit:

Die Mitarbeiter*Innen des Fachdienstes Jugend und Familie/ Jugendamt müssen dafür sorgen, dass Vollzeitpflege als leistungsfähiges Hilfsangebot zur Verfügung steht.

Hierbei ist eine aussagekräftige Öffentlichkeitsarbeit und Werbung notwendig, um geeignete Pflegepersonen zu finden. Diese beiden Elemente gehören zu den regelmäßigen Aufgaben des Pflegekinderdienstes.

Die Öffentlichkeitsarbeit soll die Aufgaben des Pflegekinderdienstes des Fachdienstes Jugend und Familie/ Jugendamt transparent und verständlich machen, um eine bürgernahe, partnerschaftliche Zusammenarbeit zu fördern und die Bevölkerung zur Unterstützung und Mitarbeit zu motivieren.

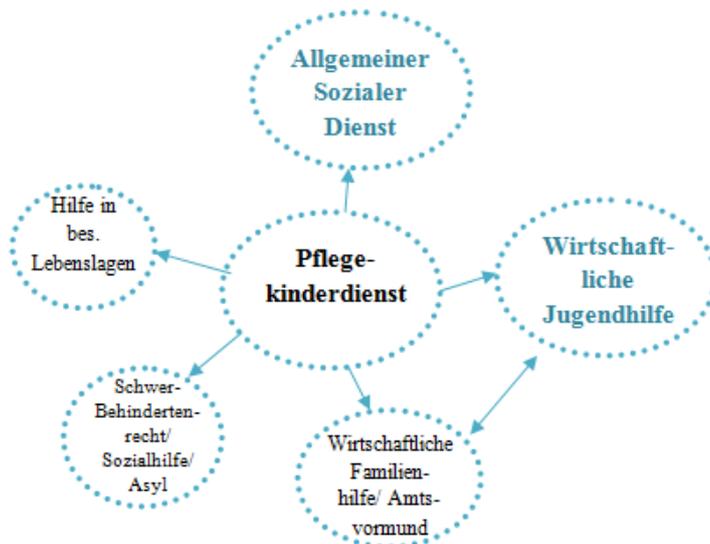
Die Öffentlichkeitsarbeit setzt sich primär aus Plakaten, Faltblättern (Flyer), Presseberichten, Informationsveranstaltungen sowie einer Darstellung auf der Homepage des Saale-Orla-Kreises zusammen.

Des Weiteren organisiert der Pflegekinderdienst jährlich **ein Sommer- und Winterfest für die Pflegekinder und Pflegestellen.**

Im Rahmen der Betreuung der Pflegestellen organisiert der Pflegekinderdienst regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen.

5. Netzwerkarbeit im Pflegekinderdienst

5.1 Interne Kooperation



5.2 Externe Kooperation

Mit der **Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Diakonievereins Orlat e.V.** verbindet den Fachdienst Jugend und Familie/ Jugendamt eine mehrjährige Kooperation und enge Zusammenarbeit. Mit speziellen Beratungen sowie in besonderen Einzelfällen vereinbarte Begleitung von Umgängen zeichnet sich die fachliche Angebotspalette der Beratungsstelle im Rahmen von Pflegeverhältnissen aus. Die Übernahme von speziellen Beratungen erfolgt stets nach einem Übergabegespräch sowie einer entsprechenden Auftragsklärung.

Je nach den Erfordernissen des Einzelfalls bestehen weitere Kooperationen zu **Schulen, Kindertagesstätten, Kinderärzten und weiteren Institutionen.**

Weiterhin bestehen Kooperationen zu **anderen Jugendämtern, speziell zu den Pflegekinderdiensten.**

Das Landesjugendamt hat in allen Fragen des Pflegekinderwesens eine beratende Funktion. Die Fortbildungsangebote von dieser Landesbehörde werden durch die Mitarbeiter*Innen des Pflegekinderdienstes regelmäßig in Anspruch genommen.

6. Qualitätssicherung /Qualitätskontrolle

Gemäß § 79 Abs. 3 SGB VIII haben die öffentlichen Träger der Jugendhilfe für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter zu sorgen. Unter bedarfsentsprechender Ausstattung sind vor allem **personelle, sachliche und finanzielle Ressourcen** zu verstehen.

6.1 Personalausstattung

Der Pflegekinderdienst ist Bestandteil des Sozialen Dienstes innerhalb des Fachdienstes Jugend und Familie/ Jugendamt. Zum Pflegekinderdienst gehören **mindestens zwei Mitarbeiter*Innen**.

Für die Fachkräfte gibt es die **Möglichkeit zum regelmäßigem fachlichen Austausch und gegenseitiger Praxisberatung** zur Weiterentwicklung ihrer methodischen Kompetenzen, z. B. bei der Auswahl von Pflegestellenbewerbern*Innen, bei der Moderation von Familiengesprächen, bei rechtlichen Kenntnissen. Sie besitzen die Möglichkeit zur Zusammenarbeit, wenn dies fachlich erforderlich ist, wie z. B.

- bei der Überprüfung von Bewerber*Innen,
- in Krisensituationen
- bei Gruppenarbeit und Fortbildung mit Pflegestelle, Pflegekindern und Eltern.

Zur Weiterentwicklung und zur Vertiefung von Kooperationsbeziehungen erfolgen regelmäßige Arbeitstreffen mit den im Hilfeprozess bei Vollzeitpflege involvierten Beteiligten, wie Pflegestelle, Allgemeinem Sozialen Dienst, Vormündern u. a..

6.2 Qualifikation der Fachkräfte

Im § 72 SGB VIII sind die Grundsätze über die Qualifikation von Fachkräften in der Jugendhilfe geregelt. Neben der persönlichen Eignung wie Empathie, Glaubwürdigkeit, Verantwortlichkeit, Engagement, Belastbarkeit und Offenheit im Umgang mit den dazu gehörenden Personen, haben die einschlägige sozialpädagogische/-arbeiterische Ausbildung sowie Zusatzausbildungen und Weiterqualifizierungen einen hohen Stellenwert.

Die Fachkräfte im Pflegekinderwesen sollten einen Abschluss als Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung oder in Psychologie inkl. Schlüsselkompetenzen/ Zusatzqualifikationen, oder einen Diplom-, Bachelor-, Master- oder Magisterabschluss in Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Sozialpädagogik/ Soziale Arbeit vorweisen können und sollten über eine langjährige Berufserfahrung und fachliche Zusatzqualifikationen verfügen.

Das Zusammenwirken von Fachkräften verschiedener Professionen, insbesondere in Form von Teamarbeit, verhindert eine einseitige Fixierung und Beschränkung auf bestimmte Vorgehensweisen und dient einer wirkungsvollen gegenseitigen Ergänzung der Tätigkeiten, mit dem Ziel einer umfassenden ganzheitlichen Hilfestellung.

Die Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Familien aus unterschiedlichen Familiensystemen und die wertschätzende Haltung gegenüber allen Beteiligten sind für die Arbeit im PKD unabdingbar.

Darüber hinaus sind Fachkenntnisse aus folgenden Bereichen notwendig:

- Sozialpädagogik des Kindes- und Jugendalters
- Entwicklungspsychologie
- Bindungsforschung
- Integration
- Hirnforschung
- Psychotraumatologie
- Diagnostik
- pädagogisches Beziehungsdreieck
- besondere Herausforderungen von Besuchskontakten

6.3 Sicherung der Arbeitsqualität

Die Sicherung der Arbeitsqualität liegt vorrangig in der Verantwortung der zuständigen Mitarbeiter*Innen im PKD. Die letztendliche Verantwortung und Kontrolle obliegt schließlich der Leitung des Fachdienstes Jugend und Familie/ Jugendamt.

Die Fachkräfte erhalten die **Möglichkeit einer internen und externen Beratung durch Supervision**. Diese dient sowohl der Stabilisierung der Fachkräfte in der Fallbesprechung, als auch dem Erkennen organisatorischer Defizite im Rahmen der Aufgabenstellung.

Neben der Supervision ist **Fachberatung im beruflichen Alltag** zwingend erforderlich. Auch **kollegiale Beratung** muss sichergestellt werden. Die kollegiale Beratung dient der Absprache und dem fachlichen Austausch, besonders bei wichtigen Entscheidungen. Sie sichert und qualifiziert die Entscheidung und gewährleistet so auch ein einheitliches Handeln innerhalb des PKD.

Um dem Aufgabenbereich gerecht zu werden, ist eine **kontinuierliche Qualifizierung der Fachkräfte** unerlässlich. Diese dient der Erhaltung der beruflichen Leistungsfähigkeit, der persönlichen Bewältigung der beruflichen Anforderungen und darüber hinaus der Erweiterung des beruflichen und persönlichen Horizonts.

6.4 Finanzielle Ausstattung

| | |
|---|--|
| Zur finanziellen Ausstattung für den Pflegekinderdienst gehören u.a.: | Zur Arbeit mit den Pflegestellen gehören: |
| <ul style="list-style-type: none">• Personalkosten• Raumkosten• Einzelbüros• Spielzimmer• Spielmaterial• Fortbildung• Fahrtkosten• Werbekosten• Bewirtungskosten• technische Voraussetzungen wie PC, Handy• Budget für Supervision• Veranstaltungenetc. | <ul style="list-style-type: none">• Fortbildung/Supervision• Veranstaltungen• Betreuungskosten für Kinder• Beihilfen gem. Richtlinien der Jugendämter• Zusatzkosten (z. B. Fahrtkosten bei Anbahnungskontakten etc.)• Zusatzhilfen über die Maßnahme hinaus (z. B. ergänzende Hilfen etc.). |

Dem Pflegekinderdienst stehen abhängig von der Haushaltslage und dem Bedarf finanzielle Mittel zur Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Fortbildung der Fachkräfte und Pflegepersonen zur Verfügung.

6.5 Sächliche Ausstattung

Der Fachdienst Jugend und Familie/ Jugendamt hält neben den Arbeitsplätzen auch Räumlichkeiten für Beratungsgespräche, Gruppenarbeit und begleitete Besuchskontakte vor.

6.6 Controlling und Evaluation

Die Kontrolle des PKDs obliegt der Leitung des Fachdienstes Jugend und Familie/ Jugendamt, die wiederum gegenüber der Leitung des Fachbereiches Jugend und Soziales rechenschaftspflichtig ist.

Beim Controlling werden im Rahmen des Berichtswesens die Einzeltätigkeiten im PKD erfasst. Hierbei werden die Erhebungsinstrumente des Programms ProSoz 14 Plus genutzt.

Unter Evaluation (Evaluierung) verstehen wir im Zusammenhang mit dem Pflegekinderwesen die allgemeine Beschreibung, Analyse und Bewertung der Arbeit mit allen Prozessbeteiligten.

Sie kann sich dabei auf Rahmenbedingungen, die Struktur des Angebotes und den Prozess der Hilfe und das Ergebnis beziehen. Anders als Grundlagenforschung orientiert sich Evaluation an den konkreten Fragen von „Kunden“, Leitung, Politik und anderen Entscheidungsträgern. Nur durch Anwendung dieser Instrumente sind die Fortschreibung der fachlichen Mindeststandards und damit die Leistungssteigerung im Pflegekinderwesen zu sichern.

7. Datenschutz

Im Pflegekinderwesen sind die allgemeinen Datenschutzvorschriften gem. § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X sowie die Europäische Datenschutzgrundverordnung unbedingt einzuhalten. Die §§ 61 ff SGB VIII modifizieren die Bestimmungen des SGB X.

Die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe von Daten ist grundsätzlich verboten,

es sei denn

- der Betroffene oder Sorgeberechtigte willigt ein oder
- es gibt eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage oder
- die Daten sind aus fachlicher Sicht zwingend erforderlich, damit die Maßnahme Erfolg hat oder
- das Zurückhalten der Daten beeinträchtigt das Kindeswohl.

Empfehlenswert ist, sich **bei den Betroffenen die Erlaubnis zur Weitergabe der aus fachlicher Sicht erforderlichen Daten einzuholen.**

8. Ausblick

Mit dieser überarbeiteten Arbeitshilfe konnten nicht alle Aspekte abschließend berücksichtigt werden. Veränderte Rechtsgrundlagen, neue Erkenntnisse, weitere Hinweise aus der Praxis, veränderte Voraussetzungen und Anforderungen sollten in einer Überarbeitung in zwei Jahren Berücksichtigung finden.

Die Anzahl der begleiteten Umgänge ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Deshalb sollte perspektivisch eine Überarbeitung der Fachstandards zum begleiten Umgang in der nächsten Konzeptionsbearbeitung Beachtung finden.

Im Hinblick auf den Prozess der Eignungsfeststellung soll eine Evaluation vorgenommen werden.

9. In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Die Fortschreibung der Konzeption des Pflegekinderdienstes des Fachdienstes Jugend und Familie/ Jugendamt tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Konzeption vom 01.01.2016 außer Kraft.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. (2003) Handbuch für Pflege- und Adoptiveltern 6. Überarbeitete Auflage Idstein

Balloff, Rainer (2004). Kinder vor dem Familiengericht. München

Dettborn, Harry; Walter, Eginhard (2015). Familienrechtspsychologie. 2. Auflage. München

Münder; Johannes u.a. (2007). Die Praxis des Kindschaftsrechts in Jugendhilfe und Justiz. München

Münder, Johannes; Meysen, Thomas; Trenczek (Hrsg.) (2013). Frankfurter Kommentar SGB VIII. 7. Auflage. Baden-Baden

Petzlow, Reinhard (Hrsg.) (2013). Handbuch Elterliche Sorge und Umgang. Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte. Köln

Riedle, Herbert; Gillig-Riedle, Barbara; Ferber-Bauer, Katrin (2008). Pflegekinder. Alles, was man wissen muss. Würzburg

Salzgeber, Joseph (2011) Familienpsychologische Gutachten. 5. Auflage. München

Schäfer, Dirk; Pierlings, Judith (2011). Zur Entwicklung von Qualitätsstandards für die Pflegekinderhilfe. In: Forum Erziehungshilfen 4/2011. Weinheim

SGB VIII GG BGB

Zwernemann, Paula (2014) Pflegekinderhilfe/ Adoption in Theorie und Praxis. Idstein

Fachliche Empfehlungen zur Ausgestaltung der Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII; Anlag 2 zu Beschluss-Reg.-Nr. 80/12

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin erarbeitet von der AG fachliche Standards zu VZP in Berlin Stand 2010

Konzept des Fachdienstes Vollzeitpflege im Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam; Stand: 01.06.2006

(<http://vv.potsdam.de/vv/produkte/173010100000011671.php.media/11672/173010100000011672.pdf>)

Konzeption des Pflegekinderdienstes Jena; Stand Oktober 2008

Konzeption des Pflegekinderdienstes der Stadt Mainz

Konzeptionen des PKD Niedersachsen

LVR- Landesjugendamt Rheinland: Rahmenkonzeption im Pflegekinderwesen; 1. Auflage; veröffentlicht: Juli 2009

Weiterdenken in der Pflegekinderhilfe, DIJuF (Mai 2015)

Weiterentwicklung der Vollzeitpflege/ Anregungen und Empfehlungen für die
Niedersächsischen Jugendämter 3. Über. Auflage – Niedersächsisches Ministerium für
Gesundheit, Soziales und Gleichstellung; Stand Mai 2016

Wiemann, Irmela / 1994 / Ratgeber Pflegekinder